

Dresdner Volkszeitung

Kontokonto: Dresden, Raben & Comp., Nr. 1203.

Organ der Vereinigten Sozialdemokratie

Kontokonto: Gebr. Kuntzsch, Dresden.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaften Dresden-Neustadt und Dresden-Altebstadt

Bezugspreis einschließlich Bringerlohn monatlich 6500.— M., durch die Post bezogen monatlich 6500.— M., unter Kreuzband für Deutschland einschließlich 2800.— M., Einzelnummer 300.— M., Sonnabendnummer 400.— M., Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Schriftleitung: Wettinerplatz 10. Tel. 25261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Geschäftsstelle: Wettinerplatz 10. Tel. 25261. Geschäftszeit von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr nachm.

Anzeigenpreis: die 8spaltige Kompartimentszeile 700.— M., auswärts 800.— M., die 8spaltige Reklamezeile 3000.— M., auswärts 3500.— M., Ausland 3500 u. 12000 M. Bei mehrmaliger Aufgabe Ermäßigung, Familienangeh., Stellen- u. Mietgesuche 40 Proz. Rabatt. Für Briefnachtrag 300 M.

Nr. 144

Dresden, Sonnabend den 23. Juni 1923

34. Jahrg.

Gewerbesteuer und Geldbewertung

Vor dem Inkrafttreten der Erbsbergerischen Finanzreform war die Haupteinnahmequelle der Einzelstaaten und Gemeinden die Einkommensteuer, die auf Grund einzelstaatlicher Gesetze erhoben wurde. Die Gemeinden waren meist berechtigt, Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben. Neben der Einkommensteuer spielten die übrigen Steuern nur eine Rolle zweiten Grades. Einzelstaaten und Gemeinden hatten freie Hand in der Bemessung der Höhe der Einkommensteuer und konnten so ihre Einnahmen den Ausgaben anpassen. Durch die Erbsbergerische Finanzreform ist die Einkommensteuer dem Reich übertragen worden. Länder und Gemeinden bekommen nur Anteile an dem Ertrage der Einkommensteuer. Sie müssen sich aber mit dem zufrieden geben, was ihnen das Reich zuweist. Zuschläge zu den vom Reich vorgegebenen Sätzen dürfen sie nicht mehr erheben. Sinegen sind die sogenannten Realsteuern, Gewerbe- und Grundsteuern der Einzelstaaten völlig überlassen geblieben. Ihre Erhebung beruht daher auf einzelstaatlichen Gesetzen und auch die sozialistische Regierung Sachsens war genötigt, die Grund- und Gewerbebesteuer auszubauen.

der Gemeinde erweitert. Die Gemeinden müssen mindestens 100 Prozent Zuschlag erheben, dürfen aber, wenn sie wollen, bis 300 Prozent geben. Es kann aber auch der Zuschlag bis auf 500 Prozent gesteigert werden, wenn in einer Gemeinde die unentgeltliche Totenbestattung eingeführt wird.

Wohl am wichtigsten an der Novelle ist die Bestimmung, die eine Anpassung an die fortschreitende Geldbewertung ermöglichen soll. Das Finanzministerium soll ermächtigt werden, die auf Grund des Gewerbebesteuergesetzes geleisteten Zahlungen den Veränderungen des Geldwertes anzupassen. Das Finanzministerium würde demnach das Recht haben zu verfügen, daß das Mehrfache der veranlagten Beträge gezahlt werden muß, wenn inzwischen eine Veränderung des Geldwertes eingetreten ist.

Die Anpassung der Steuer an die Geldbewertung ist dringend notwendig, um zu verhindern, daß die Steuer trotz aller Reformen immer wieder bedeutungslos wird. Es wird freilich geprüft werden müssen, ob es ausmachig ist, es in das freie Ermessen der Regierung zu stellen, welche Geldbewertungszuschläge zu der Steuer zu treten haben. Dabei besteht die Gefahr, daß unter Umständen eine Regierung aus Rücksicht auf den Widerstand der Interessenten die Steuer nur ungenügend erhöht. In einer Novelle zum Gewerbebesteuergesetz in Weidenburg-Schwerin ist vorgeesehen, daß zur Gewerbebesteuer ein Zuschlag oder Abschlag zu erheben ist, der sich nach den Veränderungen des Goldkaufpreises der Reichsbank richtet. Vielleicht kann in Sachsen in ähnlicher Weise verfahren werden.

Zweifelloos bedeutet die neue Novelle zum Gewerbebesteuergesetz einen Fortschritt, und es wird Aufgabe des Landtages sein, das neue Gesetz binnen kurzem unter Dach und Fach zu bringen. Zwar ist anzunehmen, daß ein Teil des Unternehmertums wegen der angeblich unerträglichen Belastung durch die Steuer Värm schloßen wird. Aber dadurch darf sich die Landtagsmehrheit nicht hören lassen. Es ist so bekannt, wie gut die Unternehmer bei der jetzigen

Gegen die Gewerbebesteuer — bei der Grundsteuer liegt es zum Teil anders — läßt sich sehr viel sagen. Sie paßt sich der Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers nur unvollkommen an und führt daher zu Ungerechtigkeiten. Viel umstritten ist die Frage, ob diese Steuer sich abwägen läßt und ob sie deshalb als indirekte Steuer anzusehen ist. Eine einheitliche Antwort kann auf diese Frage nicht gegeben werden. In manchen Fällen werden Gewerbetreibende das, was sie an Gewerbebesteuer zahlen, auf die Preise aufschlagen. In vielen anderen Fällen wird es sich aber nicht nachweisen lassen, daß die Gewerbebesteuer eine Erhöhung der Preise zur Folge hat. So ist z. B. nicht anzunehmen, daß die Landwirte, die in Sachsen auch Gewerbebesteuer zahlen müssen, ihre Erzeugnisse billiger abgeben würden, wenn sie gewerbebesteuerfrei wären, besonders wenn es sich um Waren handelt, für die auf öffentlichen Märkten oder Börsen die Preise festgelegt werden. Aber man mag über die Vorzüge und Nachteile der Realsteuern denken, wie man will, da die Länder und Gemeinden bei der Einkommensteuer keine Bewegungsfreiheit haben, müssen sie die Realsteuern ausnützen, wenn ihnen nicht die Mittel für die wichtigsten staatlichen Zwecke fehlen sollen. Die sächsische Gewerbebesteuer, die auf einem Gesetz vom 6. Oktober 1921 beruht, leidet ebenso wie die Grundsteuer an demselben Uebel wie die Reichseinkommensteuer, soweit sie nicht als Lohnsteuer erhoben wird. Die Gewerbebesteuer wird bisher erhoben auf Grund der Verhältnisse des vergangenen Jahres. Bei der schnell fortwährenden Geldbewertung ergeben sich dabei Beträge, die zur Zeit ihrer Bezahlung nahezu bedeutungslos geworden sind. Trotz dem durch besondere Gesetze Grund- und Gewerbebesteuer, vordreifacht wurden, würde bei dem heutigen Stand der Gesetzgebung ein großer Teil der Erträge dieser Steuern durch die Erhebungskosten aufgezehrt werden. Eine Reform der sächsischen Steuererhebung ist deshalb dringend notwendig.

Wie wir vor einigen Tagen bereits mitteilten, ist eine Novelle über das Gewerbebesteuergesetz dem Landtage schon zugegangen. Die Novelle bringt zunächst eine Erhöhung der bisherigen Prozentsätze, dabei allerdings auch in Ermäßigung der im Gesetz bei niedrigen Erträgen vorgeesehenen Freigrenze. Bisher waren nur solche Gewerbebetriebe von der Gewerbebesteuer frei, deren Ertrag weniger als 24 000 M. betrug. Jetzt soll diese Grenze auf 150 000 Mark heraufgesetzt werden. Ferner ist die sogenannte soziale Abgabe in das Gesetz hineingearbeitet. Nach dem bisherigen Gesetz wurde erhoben als sogenannte Betriebsabgabe 1/2 Prozent vom Werte des Betriebskapitals. Ferner bestimmte jetzt erhöhte Prozentsätze von dem Ertrage des Betriebes und schließlich dazu ein Zuschlag von 5 Prozent des Nettowertes der gewerblichen Räume und ein weiterer Zuschlag von 5 Prozent für jede im Gewerbebetrieb ständig beschäftigte gewerbliche Hilfsperson. Daß dieser Satz von 5 Prozent heute völlig sinnlos geworden ist, braucht kaum erst gesagt zu werden. In verschiedenen Gemeinden, so z. B. in Chemnitz, hatte man versucht, eine sogenannte soziale Abgabe einzuführen. Es sollten die Gemeinden das Recht haben, einen bestimmten Prozentsatz der gezahlten Löhne und Gehälter als Steuer zu erheben. Der Reichsrat hatte aber die Einführung der Danksätze über die soziale Abgabe verhindert, indem er erklärte, daß das sächsische Gewerbebesteuergesetz die Einführung einer derartigen sozialen Abgabe durch Ortsräte nicht zulasse. Die Novelle sieht nun vor, daß zur Ertragsentlastung neben dem Zuschlage von 10 Prozent des Nettowertes der gewerblichen Räume ein weiterer Zuschlag von 1/2 vom Nettowert des Betriebes der im Gewerbebetriebe gezahlten Gehältern und Löhne erhoben werden soll. Bemerkenswert dabei ist, daß nach der Novelle diese Zuschläge nicht wie der Lohnzuschlag für die Einkommensteuer nach den laufenden Löhnen und Gehältern, sondern nach der im vergangenen Jahre gezahlten Summe der Löhne und Gehälter berechnet werden sollen. Die Beteiligung der Gemeinden an der Gewerbebesteuer ist anders geregelt als jetzt. Während bisher die Gemeinden mit der Hälfte des Ertrages der vom Staat vorgeesehenen Gewerbebesteuer beteiligt waren, und außerdem noch einen Zuschlag von 25 Prozent erheben konnten, soll in Zukunft keine Teilung der Gewerbebesteuer mehr stattfinden. Sinegen wird das Zuschlagrecht

Reichssteuererhebung wegkommen. Umso mehr ist es gerechtfertigt, daß bei ihnen durch diese Landessteuer kräftig zugegriffen wird.

Für ein internationales Schiedsgericht

Der amerikanische Präsident Harding hielt in St. Louis eine große Rede für den Beitritt Amerikas zum Internationalen Gerichtshof, der aber nach Ansicht Hardings völlig unabhängig vom Völkerbund sein müsse. Vorher müßten jedoch zwei Bedingungen erfüllt werden:

1. müßte der Gerichtshof auch in der Praxis der Theorie die ihn gründete, entsprechen, und es dürfe kein Zweifel darüber bestehen, daß er vom Völkerbund unabhängig sei; 2. müßten die Vereinigten Staaten auf völlig gleichberechtigter Stufe mit den übrigen Mächten darin auftreten können.

Die amerikanische Nation sei mehr als je Gegner des Völkerbundes. Es sei deshalb vorzuziehen, daß der Gerichtshof nichts mit ihm zu tun habe. Es gebe zwei Arten, diese Forderung zu betonen:

1. müßte man dem Gerichtshof das Recht erteilen, irgendwelche Angelegenheiten selbst, ohne Befragung irgendeiner Instanz, in die Hand zu nehmen; 2. müßte man den Internationalen Gerichtshof in ein erst nach zu schaffendes Schiedsgericht umwandeln und den Mitgliedern dieses letzteren die Vollmachten erteilen, die gegenwärtig dem Völkerbundsrat und der Völkerversammlung des Völkerbundes zuständen.

Wenn eine Nation, die nicht Mitglied des Gerichtshofes sei, eine andere Nation vor diesen fordern wolle, könnte sie sich zu diesem Zweck durch eine andere Nation vertreten lassen. Das sind in großen Zügen, erklärte Harding, die Vorschläge, die ich dem Senat bei Eröffnung des Kongresses unterbreiten will, um Verhandlungen mit den Mächten in diesem Sinne einzuleiten. Der Zweck dieser Verhandlungen sei in letzter Linie durch ein internationales, wahrhaft starkes und unabhängiges Schiedsgericht den internationalen Streitigkeiten vorzubeugen und den Krieg auf immer zu unterbrechen. Nur durch ein freies, uneingeschränktes und aufrichtiges Wollen kann der Frieden hergestellt und der Ausbruch Washingtons: „Den Frieden zu bewahren“, in der Welt in die Wirklichkeit umgesetzt werden.

Französische Zugeständnisse?

Aus zuverlässiger Quelle erfährt der S. R. D. über die von Frankreich beabsichtigte Änderung des Besatzungszustandes im Ruhrgebiet: Unter der Voraussetzung, daß Deutschland sich bereit erklärt, auf den passiven Widerstand zu verzichten, will Frankreich seine Truppen im nubesetzten Gebiet auf 15 000 Mann reduzieren, die ausschließlich zur Bewachung der Ingenieurkommission dienen sollen. Ferner ist an die Entlassung der Verhafteten und die Zurückführung der Ausgewiesenen in die Heimat gedacht. Außerdem soll eine Sonderkassette geschaffen werden, die auf das Konto Deutschlands Kohlensteuern einzahlt. Die Einnahmen will Frankreich als Abschlagszahlung für die ihm zustehenden Reparationszahlungen zugunsten Deutschlands verrechnen. Darüber hinaus ist ein militärisches Schutzbündnis zwischen Frankreich und Belgien beschlossene Sache, das die Sicherheit der Besatzungsbehörden gewährleisten soll. Die endgültige Klärung des Ruhrgebietes will man erst „nach Maßgabe“ der deutschen Erfüllung vornehmen.

gültige Klärung der widerrechtlich besetzten Gebiete, sobald die Verhandlungen über die Reparationsfrage abgeschlossen sind. Daß bis dahin — also auch nach der Einstellung des passiven Widerstandes — ein Teil der französischen Truppen als unsichtbare Besatzung im Ruhrgebiet bleibt, damit hat man sich inzwischen auch in der Ruhrbevölkerung abgefunden.

Einem Frankreich, das ernsthaft zur Verständigung bereit ist, dürfte es schon in Anbetracht seiner Nachsituation, die es zur Zeit in Europa heißt, nicht schwer fallen, dieses Zugeständnis gegenüber einem wirtschaftlich zusammengebrochenen Gegner zu machen.

Fortsetzung des passiven Widerstandes

München, 21. Juni. (Fig. Drahtbericht.) Nach einer amtlichen Meldung traten am Freitag die deutschen Vertreter der rheinländischen Bevölkerung unter Anwesenheit eines Zwerchensmännchens des bayerischen Staates und des Staatskommissars der Rheinpfalz in Bruchsal zusammen. Es wurde einstimmig beschlossen, an dem bisherigen passiven Widerstand festzuhalten. Vertreten waren sämtliche Parteien, sämtliche Gewerkschaften, Ironie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft.

Wer bezahlt den aktiven Widerstand?

Die Auswirkung der Veruche im Ruhrgebiet, einen aktiven Widerstand zu ermöglichen, hat unter „nationalen Kreise“ immer noch nicht zur Reife gebracht. Trotz der zahlreichen Ausweisungen und Verhaftungen, die regelmäßig einem Dynamit-Mittentakt folgten, veröffentlicht z. B. die Deutsche Allgemeine Zeitung am Freitag einen Artikel, der die Notwendigkeit des aktiven Widerstandes im Verein mit dem passiven Widerstand zu begründen sucht. U. a. heißt es in dem Artikel:

„Der aktive Widerstand ist als Akt deutscher Notwehr gegen erbärmlichen Hund und Nichtstuh der Eindringlinge genau so aus der Tiefe der Volkseele emporgequollen, ist genau so erlogen wie die Feststellung, die aktive Notwehr sei nicht organisiert und bezahlt. Die Brücken- und Schienenzerrungen im Ruhrgebiet sind nur von organisierten arbeitsscheuen Abenteurern vorgenommen worden, weil sie bezahlt wurden. Vielleicht läßt sich die „Dag“ in Eiferfeld darüber Auskunft geben, wer, wie jetzt festgelegt ist, im Mai 49 Zerrungen innerhalb der Grenze des Ruhrgebietes vorgenommen hat und welcher Abenteurer sie

Dieses Programm ist unvollkommen; es läßt viele Fragen unberührt, so z. B. die Sachlieferungen und die Eisenbahntarife, aber es gibt dennoch zu erkennen, worauf die Wünsche Frankreichs hinauslaufen. Die französische Regierung ist bereit, Zugeständnisse zu machen, aber sie verliert andererseits auch den Zustand aufrechtzuerhalten, den sie am 11. Januar schaffen wollte. Ob ihr das gelingt, wird im wesentlichen von England abhängen. Sowohl in London wie in Paris muß man sich klar darüber sein, daß Deutschland erst dann wieder in die Lage versetzt wird, seine Sachlieferungen in vollem Umfange aufzunehmen, wenn Frankreich und Belgien darauf verzichten, weiterhin deutsche Hoheitsrechte auszuüben, wie es jetzt im Ruhrgebiet der Fall ist. Es ist ein Widerspruch in sich, von Deutschland Reparationen zu verlangen, es andererseits aber mit endlosen Kommissionen und sonstigen Dingen zu belasten, die sorgsam dazu beitragen, daß unsere Finanzkraft nicht gestärkt, sondern geschwächt wird. Der Lehrsatz hat selbst ja indirekt gegeben müssen, daß die Voraussetzung für die Stärkung der deutschen Finanzen und die Wiederherstellung der deutschen Wirtschaft überhaupt das Ende der französischen Gewalttätigkeit, wie sie bisher betrieben wurde, ist. Will man zu einer Verständigung kommen, dann ist es notwendig, daß endlich auch entsprechend gehandelt wird und die Zugeständnisse, zu denen sich Frankreich nun durchgerungen hat, entsprechend ausfallen.

Es ist begründbar, wenn man in Frankreich endlich anerkennt, daß man nur auf dem Wege gegenseitiger Zugeständnisse zu einer Lösung des Ruhrkonfliktes gelangen kann. Deutschland verlangt von der französischen Regierung nicht zu viel, weil man bei uns Verständnis dafür hat, daß auch auf der anderen Seite Prestigerückstände in gewissem Sinne gehöhrt werden müssen. Mit gutem Recht wird aber von der Arbeiterschaft vor Verzicht auf den passiven Widerstand die Wiederherstellung der Hoheitsrechte des Deutschen Reiches im Ruhrgebiet gefordert und die end-